

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 77 (1970)

Heft: 8

Rubrik: Splitter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tief liegen, dass keine Möglichkeit besteht, die anfallende Wolle zu kostendeckenden und konkurrenzfähigen Preisen zu offerieren. Das zweite Problem ist das Verhalten des Konsumenten.

Marktstudien in den Hauptkonsumländern der nördlichen Hemisphäre zeigten deutlich, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung — speziell die jüngere Generation — «faser-indifferent» ist. Das heisst, dass die Teenager und Twen in London, New York, Paris, Tokio oder in Zürich in ein Ladengeschäft — oder besser Boutique oder Shop — gehen, um einen Pullover zu kaufen und ihre Wahl einzig nach Farbe, Façon oder Preis treffen, ohne dabei dem Material irgendwelche Bedeutung beizumessen.

Durch das Fehlen einer deutlichen Bevorzugung der Wolle durch den Konsumenten — und eine damit verbundene spontane Bereitschaft, für Endprodukte aus Wolle mehr zu bezahlen — war es schwierig, zu sehen, wie die Textilindustrie es sich leisten konnte, dem Wollproduzenten für das Rohmaterial mehr zu bieten. Aus dieser Sicht war im Jahr 1962 für die Wollproduzenten entschlossenes, sofortiges Handeln notwendig, um der Situation Herr zu werden, sollte die Wolle ihre Bedeutung beibehalten und vor allen Dingen verhindert werden, dass die Steigerungsrate in der Produktion zum Stillstand kam oder gar rückläufig wurde.

Es gab weitere ähnliche Probleme, die in Betracht gezogen werden mussten, so z.B. die Schwierigkeit, Endprodukte aus reiner Schurwolle weltweit in den Ländern als solche erkennbar zu machen, oder das Problem der Ausrichtung und Aufteilung der verkaufsfördernden Unterstützung auf die wichtigsten Eigenschaften der Wolle. Das vielleicht wichtigste Problem ist, zu versuchen, der wollverarbeitenden Industrie die Gewissheit zu geben, dass die Verarbeitung von Wolle finanziell interessant ist. Alle Pläne für Hilfe der Schafzüchter wären sinnlos, wenn es nicht gleichzeitig auch dem Abnehmer nützt.

Sowohl für die wollverarbeitende als auch für die Bekleidungsindustrie und den Detailisten wurde das Wollmarkenprogramm von zunehmender Wichtigkeit, indem es einen realen Wert darstellt im Hinblick auf die Verdienstmargen. In einer Welt, in der die Preise für synthetische Fasern und damit die Preise und Margen auf allen Stufen immer tiefer sinken, wird auch der Fabrikant in Mitleidenschaft gezogen. Mit der Wolle ist das Gegenteil der Fall: das qualitative Ansehen von Produkten aus reiner Schurwolle nimmt stetig zu und damit auch die Bereitwilligkeit des Konsumenten, einen etwas höheren Preis dafür zu bezahlen, wird langsam deutlicher. Die wollverarbeitende Industrie, der Konfektionär und der Detailist haben Aussicht auf faire Gewinnmargen. Für den Konsumenten aber bedeutet die Wollmarke einen besseren «Tausch», verbunden mit der Garantie für ein Qualitätsprodukt mit hohem Gebrauchswert, das er auf Grund seiner Zufriedenheit immer wieder kauft.

Das IWS hat schon seit Jahren Projekte der Grundlagenforschung auf der ganzen Welt unterstützt. Diese ergänzten bis zu einem gewissen Grad die Arbeit, die in den Wollproduzentenländern verfolgt und an bestehende Institute der Textilindustrie in Form von Aufträgen vergeben wurden. Was man aber jetzt anstrebt, ist die Lösung eines altbekannten Problems, nämlich die Anwendung der vielen Forschungsergebnisse in kommerziell brauchbaren Produkten und Verfahren.

IWS

Splitter

Preisreduktion durch Produktivitätssteigerung

In der schweizerischen Textilindustrie ist die Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten seit Beginn der sechziger Jahre um rund sieben Prozent gesunken. Sie betrug im vergangenen Jahr noch 63 300 gegenüber 68 400 im Jahre 1960. Dank beträchtlichen Investitionen für die Erneuerung des Maschinenparks konnten Produktion und Export gleichzeitig wesentlich erhöht werden. Die daraus erwachsenen Produktivitätszunahmen sind auch den Abnehmern zugutegekommen. So waren gemäss amtlicher Statistik die Durchschnittspreise für wichtige Textilien ab Fabrik trotz erheblichen Lohnkostensteigerungen und teilweise höheren Materialkosten im Jahre 1969 niedriger als vor sieben Jahren.

INVENTA liefert Nylon-Anlage nach Kolumbien

Die Emser Werke, Hersteller der Markenfaser «Swiss Polyamid Grilon» und «Swiss Polyester Grilene», erhielten über die Tochtergesellschaft Inventa AG von der Nylon Colombiana, Medellin (Kolumbien), den Auftrag zur Lieferung einer kompletten 4,5 tato Nylon-6-Polymerisationsanlage. Es handelt sich hier um die erste Erweiterung der im Jahre 1964 von Inventa lizenzierten Nylon-Produktionsstätte. Die Erweiterungsanlage wird die volle Produktion Anfang 1972 aufnehmen.

Chemiefaserwerk Uentrop vergrössert Faserkapazität

Die Du Pont de Nemours GmbH Deutschland gab die Errichtung neuer Produktionsanlagen im Werk Uentrop (Westfalen) zur Erweiterung der «Dracon» Polyesterstapelfaser- und Spinnkabelkapazität bekannt. Die Werkerweiterung, die bis Ende des Jahres 1971 beendet sein soll, wird die Produktion mehr als verdoppeln. Zu der neuen Anlage gehören zusätzliche Polymerisations-, Spinn- und Streckmaschinen. Etwa 100 zusätzliche Mitarbeiter werden in der erweiterten Produktionsanlage tätig sein. Zurzeit werden 2100 Mitarbeiter beschäftigt.

Gutes Jahr für Lenzing

Die Chemiefaser Lenzing AG blickt auf ein erfolg- und ereignisreiches Jahr 1969 zurück. Das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Geschäftsjahres war für das Unternehmen der Erwerb der Lenzinger Zellulose- und Papierfabrik AG am 1. Juli 1969.

Die Chemiefaser Lenzing AG hat dadurch ihre schon bisher wesentlichste Rohstoffquelle erworben und ist nun in der Lage, ihre Erzeugung vom Rohholz bis zur fertigen Viskosefaser oder -folie in einem kontinuierlichen Prozess durch-

zuführen. Damit wurde eine der ganz wenigen Anlagen in Europa geschaffen, die in dieser Grössenordnung vertikal gegliedert sind. Während des gesamten Jahres wurden in Lenzing u. a. 68 654 Tonnen Viskosefasern, 3536 Tonnen Zellglas, 88 580 Tonnen Zellstoff, 14 600 Tonnen Papier erzeugt. Der Anteil der Viscosefaserproduktion am Umsatz des Gesamtunternehmens, der bisher etwa 85 % betrug, liegt jetzt nach der Verbreiterung der Angebotsstruktur bei ca. 65 %. Bei Viskosefasern ist die höchste Jahresleistung seit Bestehen des Werkes erzielt worden, wobei gegenüber 1968 eine Steigerung um 6,6 % eintrat.

Farbige Planen für Lastenzüge

In enger Zusammenarbeit mit der Beschichterindustrie hat ENKA Glanzstoff eine neuartige Plane für Lastwagen entwickelt. Technologisch entspricht die «Plane in Farbe mit Seidenglanz» höchsten Anforderungen. Sie besitzt eine extreme Festigkeit, Dimensionsstabilität, leichte Verarbeitbarkeit, Kälte- und Wärmeresistenz. Darüber hinaus hilft sie dem Speditionsgewerbe in mehrfacher Hinsicht:

- Die neue Plane ist geschmackvoll gefärbt, beseitigt das herkömmliche triste Grau und wirkt frisch und sympathisch.
- Die Farbe hat Signalwirkung, macht das Fahrzeug auffälliger und erhöht damit die Verkehrssicherheit.

Das PVC-beschichtete Gewebe aus Diolen Superfest® erhält seine besondere Veredlung durch die schmutzabweisende Oberfläche und einen dezenten Seidenglanz. Durch die Versiegelung wird das Reinigen wesentlich erleichtert. Mit Absicht wurde ein matter Seidenglanz gewählt, um unerwünschten Reflektionen – zum Beispiel durch Scheinwerfer bei nächtlichem Regen – vorzubeugen.

Neue Anlage zur schnellen, gleichmässigen Erwärmung von Wollballen

Eine neue Wollballen-Aufwärmvorrichtung, welche die Zeit für das Erwärmen der Ballen von mehreren Tagen auf etwa sieben Minuten herabsetzt, ist von der Pye Thermal Bonders Limited, Cambridge, England, herausgebracht worden. Um die Wolle optimal gebrauchsfähig zu machen, soll sie vor dem Sortieren eine Temperatur von mindestens 21 °C haben, damit das Wolfett weich ist und die Vliese sich dadurch leicht trennen lassen. Nach der herkömmlichen Methode zur Erwärmung der Ballen werden diese mehrere Tage lang in einem beheizten Raum belassen. Durch Verwendung einer HF-Heizung bietet die neue Anlage – in der die Ballen ein Elektrodensystem durchlaufen, das in der Wolle selbst Wärme erzeugt – vor allem den Vorteil, dass die HF-Energie in gleichmässig durch die gesamte Ballenmasse verteilte Wärme umgewandelt wird. Bei diesem Verfahren versetzt die an der Elektrode liegende starke, hochfrequente Spannung die Woll- und Fettmoleküle in Bewegung, und die bei ihrer Umordnung entstehende Reibung lässt die Temperatur ansteigen. Je länger sich ein Ballen zwischen den Elektroden befindet, desto grösser wird der Temperaturanstieg in der Wolle. MD

Helvetische Notizen

Nicht nur das Sturmbrasen am Parteitag der Sozialdemokraten in Biel, wo mit gefährlichen Parolen wie doppelte Legalität Kontroversen ausgelöst und risikoreiche Perspektiven eröffnet wurden, sondern auch die Wahl und die auf dem Fusse folgende Demission von Alt-Bundesrat Hans Schaffner als BBC-Verwaltungsratspräsident provozierten am politischen Sommerhimmel spektakuläre Wetterleuchten.

*

Was formalrechtlich zulässig zu sein scheint, kann nichtsdestoweniger politisch als fragwürdig erscheinen... Dieser ominöse Satz steht in einem Rechtsgutachten der Eidgenössischen Justizabteilung. Seitensamerweise ist jedoch dieses Gutachten bis heute der Öffentlichkeit vorenthalten worden, obwohl es dabei um nicht weniger als die Durchführung der drei hängigen Verfassungsinitiativen zur Altersvorsorge geht. Also um eine Frage, die im politischen Alltag noch hohe Wellen werfen dürfte.

Jedermann sollte es doch interessieren, dass die Justizverwaltung zum Schluss gekommen ist: die wichtigsten Anliegen der drei hängigen Verfassungsinitiativen (PdA, sozialdemokratisch-gewerkschaftliche und bürgerliche) können auch ohne Verfassungsgrundlagen durch Gesetzeserlassen verwirklicht werden... Soweit die Antwort an das Bundesamt für Sozialversicherung. Artikel 34 quater der Bundesverfassung (AHV und IV) bildet eine ausreichende Rechtsgrundlage für den weiteren Ausbau der AHV und der zweiten Säule der Altersvorsorge. Vorbehalten wird lediglich die mögliche Abstützung des Pensionskassenobligatoriums auf Artikel 64 BV (Gesetzgebungskompetenz). Das Obligatorium für Arbeitgeber und Arbeitnehmer liesse sich zwar durch eine zwingende Bestimmung im Arbeitsvertragsrecht des Obligationenrechts formalrechtlich statuieren. Im Nationalrat stieß bereits die Einführung eines Obligatoriums minimaler Freizeitfähigkeiten im Arbeitsvertragsrecht auf starke Widerstände, was aber den Ständerat nicht an der Zustimmung gehindert hat. Zum Einbau der bestehenden Versicherungseinrichtungen in eine eidgenössische Pensionskasse mit möglicher Abstützung auf Artikel 34 quater BV wird im Gutachten bemerkt, dass wohlverworbene Rechte respektiert und geschützt werden müssten. Allerdings räume Art. 34 quater dem Bund bereits ein mittelbar rechtliches Monopol für die darin erwähnten Versicherungszweige ein. Es werde dabei um eine Frage des Masses, der Verhältnis- und Zweckmässigkeit gehen.

Förderungsmassnahmen zugunsten der zweiten Säule betreffen die steuerlichen Begünstigungen, wobei zur Diskussion steht, ob der Bund die Kantone verpflichten kann, solche Vergünstigungen zu gewähren, steht doch den Kantonen gemäss Artikel 3 BV die Steuerhoheit zu, soweit sie nicht verfassungsmässig beschränkt ist. Formalrechtlich zulässig – politisch fragwürdig!

*

Wie lange die Verwaltungsmühlen mahlen können, hat man kürzlich vernommen: Dass die Regelung von Doppelbesteuerungsfragen lange währen kann, ist sonnenklar, geht es doch dabei um recht delikate Probleme der Interessenkollision zwischen zwei Ländern. Weniger einleuchtend ist aber die Tatsache, dass die Verhandlungen mit Italien um